



S K E

SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Bericht SKE 2016

austro mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	
1.1. Rechtliche Grundlagen	5
1.2. Verwaltung SKE	5
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	5
1.4. Büro SKE	6
2. Schwerpunkte 2016	
2.1. Strukturelle Gefährdung	7
2.1.1. Gerichtsverfahren der austro mechana gegen Amazon	7
2.1.2. Ablauf in den SKE	7
2.1.3. austro mechana gewinnt gegen Amazon	7
2.2. Alterszuschüsse der SKE	8
2.3. Initiativen der SKE	8
2.3.1. <i>Publicity Preis SKE</i>	8
2.3.2. <i>Jahresstipendium SKE</i>	8
2.3.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus / ORF	8
3. Richtlinien SKE	
A. Rechtsverhältnisse	9
B. Soziale Einrichtungen	9
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	9
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	10
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	10
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	11
B.5. Altersausgleich für Urheber	12
B.6. Alterspension für Urheber	13
B.7. Alterspension für Musikverleger	13
B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen	15
C. Kulturelle Einrichtungen	15
C.1. Grundsätze	15
C.2. Projektförderung	16
C.3. Förderung von Organisationen	17
C.4. Allgemeine Förderung	17
D. Berechnungsgrundlagen	18
D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.	18
D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.	19
D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.	20
D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
4. Geschäftsbericht 2016	
4.1. Speichermedienvergütung	21
4.1.1. Entwicklung	21
4.1.2. Tarife	21
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	22
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils	23
4.2. Jahresabschluss SKE 2016	24
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	24
4.2.2. Erläuterung der Passiva	24
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2016	26
4.3. Bestätigungsvermerk	28

5.	Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2016	
5.1.	Allgemeine Förderungen	31
5.2.	Förderungen zur ernsten Musik	31
5.2.1.	Tonträgerförderungen und SKE Sommerstudios	31
5.2.2.	Aufführungsförderungen	31
5.2.3.	Förderung von Kompositionsaufträgen	31
5.2.4.	Kleinlabelförderungen	32
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	32
5.3.1.	Tonträgerförderungen	32
5.3.2.	Aufführungsförderungen	33
5.3.3.	Kompositionsförderungen	34
5.3.4.	Kleinlabelförderungen	34
5.3.5.	Promotionförderungen	34
5.3.6.	Förderung von Organisationen	34
5.3.7.	Fortbildungsförderungen	34
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	34

Die SKE helfen mit Informationen und Förderungen.
Die SKE sichern musikalische Vielfalt.

1. GRUNDLAGEN

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger ('Leerkassettenvergütung') zugunsten der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Seither existiert in Österreich die Vergütung für eigene und Privatkopien. Die UrhGNov 2015, BGBl 99/15, hat klar gestellt, dass diese Vergütung für alle verfügbaren Speichermedien gebührt ('Speichermedienvergütung').

Gemäß §33 VerwGesG 2016 in Verbindung mit §42b UrhG 2015 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Speichermedienvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen Einrichtungen sind 50% der Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags hat die austro mechana zur Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen* (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der austro mechana hat die Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 18. April 2007 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
2. Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - a) soziale Einrichtungen
 - b) kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien (Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse);
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
7. Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
8. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von mehr als € 30.000,-;
9. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse betreffend Förderungen zu Gunsten bereits verstorbener Bezugsberechtigter.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

1.3 Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2016/2017 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat SKE:

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitz des Verwaltungsrats: Birgit DENK
 Stellvertretender Vorsitz: Alexander STANKOVSKI

Ausschuss für soziale Einrichtungen:

KomponistInnen der E-Musik:	Angélica Castello	
	Daniel Riegler-Beer	(Vorsitz)
KomponistInnen der U-Musik:	Viola Falb	(stellvertretender Vorsitz)
	Lukas Kranzelbinder	
Musikverleger:	Hannes Tschürtz	

Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik:

KomponistInnen:	Angélica Castello Daniel Riegler-Beer Alexander Stankovski	(Vorsitz)
Textautor/in:	Kristine Tornquist	(stellvertretender Vorsitz)
Externe Fachfrau:	Nina Polaschegg	

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

KomponistInnen:	Birgit Denk Viola Falb Alexander Kahr	(Vorsitz)
Textautor/in:	Ardalan Afshar Thomas Jarmer	(bis 22.03.2016) (ab 23.03.2016)
Externer Fachmann:	Sebastian Fasthuber	(stellvertretender Vorsitz)

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Silke Michel geführt. Das Büro SKE steht für alle Anfragen zu Förderungen und Zuschüssen, zur Sozialversicherung sowie zu Einkommens- und Umsatzsteuer zur Verfügung. Die SKE informieren dazu umfangreich auch unter **www.ske-fonds.at**.

Alle einlangenden Anträge zu Kunst- und Kulturprojekten werden im Büro SKE durchgesehen (bzw. -gehört), zur Entscheidung vorbereitet und den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Diese Aufteilung dient aber nur der einfacheren und schnelleren Entscheidung, nicht einer 'Einstufung' oder Bewertung. Nach der inhaltlichen Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen folgt die Korrespondenz mit den AntragstellerInnen sowie die Erstellung der Protokolle.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl der einlangenden Förderanträge vereinbart und sind immer aktuell auf der SKE Webpage publiziert. Im Jahr 2016 wurden zwei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, sieben Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie eine gemeinsame Sitzung beider Gruppen in der Dauer von jeweils 5 bis 7 Stunden abgehalten. Aus insgesamt 452 Anträgen im Jahr 2016 sind für 222 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen. Dieser entscheidet mehrmals pro Jahr und nach Bedarf in Umlaufbeschlüssen per eMail.

Das Büro verwaltet die Mittel der SKE, erstellt dazu Quartalsberichte sowie die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

2. SCHWERPUNKTE 2016

2.1. Strukturelle Gefährdung

2.1.1. Gerichtsverfahren der austro mechana gegen Amazon

Das Jahr 2016 war geprägt von einem kompletten Zahlungsstopp der Speichermedienvergütung. Die SKE haben Anträge unverändert entgegen genommen und auch intern unter Vorbehalt entschieden, ab März durften aber keine Zusagen mehr gegeben und keine neuen Auszahlungen getätigt werden. Alle bestehenden Zusagen wurden eingehalten und abgerechnet. Zum Hintergrund:

Der Konzern Amazon hatte sich bereits seit 2007 grundsätzlich geweigert, die im österreichischen Urheberrecht vorgesehene Privatkopievergütung für Kunstschaffende zu bezahlen. Die austro mechana hatte die Vergütung für alle Kunstschaffenden durchzusetzen und musste klagen. Der Prozess war für fast alle europäischen Länder von großer Relevanz, zumal er bis vor den Europäischen Gerichtshof geführt wurde und somit in Folge viele europäischen Systeme betreffen hätte können. Der EuGH hat 2013 die Rechtmäßigkeit bzw. Notwendigkeit von Vergütungen für Privatkopien zu Gunsten der Kunstschaffenden klar bestätigt. Er hat auch das System der austro mechana in Österreich grundsätzlich bestätigt, aber noch von einigen Voraussetzungen abhängig gemacht, die von den nationalen Gerichten zu klären seien.

Diese Kriterien hat Amazon aufgegriffen und im fortgesetzten nationalen Verfahren weiter die Rechtmäßigkeit und überhaupt den Anspruch von Kunstschaffenden auf Privatkopievergütung attackiert: Systeme - wie auch jenes der SKE - wären von Gesetzes wegen darauf ausgerichtet, die 'Mitglieder' der jeweiligen Gesellschaft zu unterstützen. Die sozialen Zuschüsse und Kulturförderungen im allerweitesten Sinne auch regionaler oder 'heimischer' KünstlerInnen - obwohl nie an eine Staatsbürgerschaft gebunden und aus einer Vergütung, die den UrheberInnen doch jedenfalls gebührt - könnte diskriminierend sein, meinte Amazon. Das Handelsgericht Wien hatte dem Standpunkt Amazons unerwartet Recht gegeben. Das Oberlandesgericht Wien hatte diese Entscheidung im Berufungsverfahren leider auch bestätigt. Damit waren soziale Absicherungen und Kulturförderungen in Gefahr.

Nach diesen beiden Urteilen stand 2016 in Frage, ob die austro mechana diese Gelder überhaupt verteilen durfte, sei es individuell mit den Tantiemen oder über die SKE. Aus unternehmerischer Sorgfalt und Vorsicht war sie rechtlich gezwungen, mit einem kompletten Stopp aller neuen Zahlungen aus der Speichermedienvergütung zu reagieren. Die Generalversammlung der austro mechana hatte beschlossen, bis zur abschließenden Klärung durch den Obersten Gerichtshof keine Weiterleitung an die Gesellschaften der anderen Kunstsparten (Film, Musikproduzenten, Literatur, bildende Kunst) sowie keine direkte Verteilung an die eigenen Bezugsberechtigten vorzunehmen, weiters auch in den SKE soziale Zuschüsse, laufende Sozialleistungen und neue Kulturförderungen vorübergehend zu stoppen.

Der Schaden für alle Kunstsparten mit ihren Wirtschaftszweigen war evident. Allein in den SKE konnten die üblichen ca. 200 sozialen Zahlungen und 600 Kulturanträge pro Jahr nicht unmittelbar bedient werden. Das bedeutete erhebliche budgetäre Einbußen, damit ein unvermittelt vehementes Budgetrisiko und eine hohe Finanzierungsunsicherheit für Veranstalter und Ensembles, kleine Labels und zahlreiche kleine Initiativen (oft im nichtstädtischen Raum). Die SKE gehen davon aus, dass 2016 rasch mit empfindlichen Reduktionen des Angebots, Kürzungen von KünstlerInnenhonoraren sowie Streichungen von Stellen reagiert wurde. Die selben strukturellen Verwerfungen bildeten sich natürlich auch jeweils in der Filmwirtschaft, in der Literatur und der bildenden Kunst ab. Dazu kamen insgesamt Tausende an Kreativen aller Kunstsparten, deren Einnahmen vorenthalten wurden.

2.1.2. Ablauf in den SKE

- . Alle Anträge lagen weiterhin den SKE Ausschüssen zur internen Entscheidung unter Vorbehalt vor.
- . Absagen konnten sofort kommuniziert werden, Zusagen nicht. Statt dessen gab es Benachrichtigungen, dass Anträge 'nicht abgesagt' worden seien, sowie Erklärungen zum ausstehenden Entscheid durch den OGH.
- . Sobald das Verfahren zu Gunsten der Kunstschaffenden und der austro mechana abgeschlossen sein würde, könnten die SKE endgültige Zusagen wie bisher verschicken. Förderungen würden dann natürlich auch im Nachhinein ausbezahlt.

Ab März 2016 konnten keine endgültigen Beschlüsse gefasst und keine neuen Zusagen mehr gegeben werden. Die monatlichen Zahlungen von Alterszuschüssen wurden mit Juni 2016 gestoppt.

2.1.3. austro mechana gewinnt gegen Amazon

Die endgültige Klärung durch den Obersten Gerichtshof erfolgt mit der Zustellung des Urteils am 15.03.2017. Darin bestätigt der Oberste Gerichtshof (OGH) das österreichische System der Speichermedienvergütung und seine EU-Rechtskonformität, außerdem die Einhebung und Verteilung durch die austro mechana und die SKE vollständig und eindeutig.

Für alle Kunstschaffenden ist die Bestätigung ihrer Vergütung ein überaus wichtiger Entscheid. Der hat positive Signalwirkung über Österreich hinaus auch für alle anderen EU-Staaten.

Die SKE verschicken alle Zusagen zu sozialen und Alterszuschüssen sowie zu Kunst- und Kulturförderungen für den Zeitraum März 2016 bis März 2017. Abrechnungen und Auszahlungen erfolgen auch rückwirkend und im Nachhinein. Auch die Darstellung in diesem Bericht gilt nach dem OGH-Entscheid rückwirkend für 2016.

2.2. Alterszuschüsse der SKE

UrheberInnen müssen zum Erhalt von Alterszuschüssen nunmehr vollendet haben:

- . ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
- . ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Die Berechnungsmodelle nach B.5., B.6. und B.7. der Richtlinien SKE bleiben unverändert.

2.3. Initiativen der SKE

2.3.1. *Publicity Preis*

Publicity Preise konnten 2016 nicht vergeben werden.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Publicity Preis erhalten:

Thomas Amann, Peter Androsch, Sam Auinger, Christoph Cech, Johanna Doderer, Clemens Gadenstätter, Bernhard Gander, Erin Gee, Franz Hautzinger, Christoph Herndler, Peter Jakober, Manuela Kerer, Hannes Kerschbaumer, Katharina Klement, Matthias Kranebitter, Bernhard Lang, Klaus Lang, Thomas Larcher, Herbert Laueremann, George Lopez, Hannes Löscher, Low Frequency Orchestra, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Georg Nußbaumer, Vincent Pongracz, Günther Rabl, Eva Reiter, Manuel de Roo, Daniel Riegler-Beer, Elisabeth Schimana, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner, Ming Wang, Gerhard Winkler, Joanna Wozny.

2.3.2. *Jahresstipendium SKE*

SKE Jahresstipendien konnten 2016 nicht vergeben werden.

Seit 2001 haben die folgenden Personen das SKE-Jahresstipendium erhalten:

Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Christoph Dienz, Wolfgang 'Fadi' Dorninger, Veronika Eberhart, Manfred Engelmayer, Patricia Enigl, Karin Fisslthaler / Cherry Sunkist, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Christian 'Gigi' Gratt, David Hebenstreit / Sir Tralala, Florian Horwath, Clara 'Luzia' Humpel, Eva Jantschitsch / gustav, Slobodan Kajkut, Mira Lu Kovacs, Philipp 'Flip' Kroll, Vera Kropf, Manu Mayr, Miriam 'Mimu' Mone, Wolfgang Möstl, Martin Max Offenhuber, Maja Osojnik, Klaus Paier, Philipp Quehenberger, Anna Schauburger / The Unused Word, Martin Siewert, Judith Unterpertinger, Peter Votava / pure, Oliver Welter, Christina Zurbrugg.

2.3.3. *Sommerstudios im RadioKulturhaus / ORF*

Beschlüsse und Finanzierungen von SKE Sommerstudios im RKH waren 2016 nicht möglich.

Die SKE und das ORF RadioKulturhaus bieten ab 2017 wieder die Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses kostenlose Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren. Die SKE und das RadioKulturhaus bieten in dieser Kooperation an:

- . zwei hochwertig ausgerüstete Studios mit Techniker und Assistent im RadioKulturhaus
- . während der Sommermonate Juli und August
- . für gespurte, noch nicht gemasterte Aufnahmen (Musikproduktionen)
- . Kostenübernahme durch SKE bis zu fünf Studiotagen
- . Ein eigener Tonmeister kann mitgebracht werden.

Das Angebot richtet sich an professionelle Produktionen, die den Bedarf nach hervorragenden Studioaufnahmen mittlerer und größerer Ensembles rechtfertigen. Bis zu fünf Aufnahmetage können zur Gänze von den SKE übernommen werden.

Anträge sind an die SKE zu richten. Die Entscheidung, welche Produktionen unterstützt und finanziert werden, treffen die SKE. Die terminliche und technische Organisation erfolgt mit dem RadioKulturhaus direkt.

3. RICHTLINIEN S K E

Der Vorstand der austro mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit 1. Jänner 2015. Unter www.ske-fonds.at sind folgende Richtlinien immer in der aktuellen Fassung publiziert.

A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung der EmpfängerInnen jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Jeder Empfänger / jede Empfängerin von Zuschüssen der sozialen Einrichtungen verpflichtet sich, mit der Antragstellung sowie während Erhalt laufender Zuschüsse seitens der austro mechana, alle für die Anwendung dieser Richtlinien nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

B. Soziale Einrichtungen

B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei austro mechana, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der austro mechana unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.

B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.

B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Witwe (Lebensgefährtin) oder Witwer (Lebensgefährte), falls sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat und den/die UrheberIn in seinem/ihren künstlerischen Schaffen unterstützt hat, sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) / den Witwer (Lebensgefährten) betragen maximal

60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit deren/dessen Wiederverhehlung.

- B.1.5. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Leistungen, die ausdrücklich der Witwe (Lebensgefährtin) / dem Witwer (Lebensgefährten) zuerkannt wurden.
- B.1.6. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.7. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
 2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.2.1. bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
 1. Individueller Antrag pro Jahr.
 2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
 3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

- B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,27 und bis € 159,37 beträgt der Zuschuss € 39,82 bzw. über € 159,37 und bis € 239,09 € 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.
- B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.
- B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

- B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
 2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
 3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.
- B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 299,41 und bis € 399,26 beträgt der Zuschuss € 99,78 bzw. über € 399,26 und bis € 598,82 € 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.
1. Der Urheber muss vollendet haben:
ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.
- Er erhält den Altersausgleich aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.
2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 7 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.
 4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der austro mechana in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.
 5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).
- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen.

Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.

- B.5.5. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.6. Alterspension für Urheber

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:
ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.
- B.6.4. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.6.5. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der nominierten Person zuerkannt.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer jeweils entsprechenden Berechtigung mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen

Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der austro mechana sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle von der austro mechana bezahlten Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben und aktiv/operativ tätig gewesen sein; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaats besitzen und diese auch während des in B.7.7. genannten Zeitraums besessen haben.
- B.7.9. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der austro mechana über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.10. Die nominierte Person erhält die Alterspension:
ab 1.1.2016 nach Vollendung des 64. Lebensjahres,
ab 1.1.2018 nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Sie erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres liegt.
- B.7.11. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch denselben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.12. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Die nominierte Person ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.7.13. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.14. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben der nominierten Person, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

- B.8.1. Für UrheberInnen können im Einzelfall unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der finanziellen Notlage bzw. des aktuellen und kommenden finanziellen Bedarfs sowie der weiteren Pläne. (Allfällige Belege sind anzuschließen).
 2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
 4. Die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der austro mechana sind bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses dem Rechnungskreis SKE gutzuschreiben.
 5. Ebenso sind die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der AKM bis zur vollständigen Tilgung des Zuschusses rechtsverbindlich an die austro mechana zu Gunsten des Rechnungskreises SKE abzutreten.
- B.8.2. Vorschüsse können gewährt werden, um finanzielle Notlagen zu überbrücken und/oder das künstlerische Schaffen zu fördern. Als Gründe gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Krankheit und Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, befristete Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und ähnliches, weiters auch Überbrückung bei unvorhersehbarem Auftrags- oder Sponsorentfall, unerwartete oder höhere Anschaffungskosten, allgemeinem Finanzbedarf oder Vorfinanzierungsbedarf für künstlerische Projekte und ähnliches.
- B.8.3. Die Entscheidung wird vom Ausschuss für soziale Einrichtungen getroffen, die Höhe des Vorschusses wird von ihm individuell festgelegt.
- B.8.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Vorschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.8.1. in den Punkten 2 und/oder 3 nicht erfüllt sind.
- B.8.5. In Ergänzung zur Rückzahlung durch die Aufkommen bei austro mechana und AKM kann ein eigener Tilgungsplan mit fixen Rückzahlungsraten vereinbart werden.
- B.8.6. Vorschüsse werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den SKE der austro mechana zuerkannt werden.

C. Kulturelle Einrichtungen

C.1. Grundsätze

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:
- C.2. Projektförderung
 - C.3. Förderung von Organisationen
 - C.4. Allgemeine Förderung
- Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.
- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der austro mechana eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, individuelle und eigentümliche/kreative musikalische Ideen, erfolgversprechende Ausarbeitung und mögliche Marktchancen, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- C.2.2. Fördermittel können unter Berücksichtigung von Förderungen anderer Institutionen für folgende Zwecke bewilligt werden:
 1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - b) Musikproduktionen und lizenziertes Vertrieb / Selbstvermarktung im Internet
 - c) Kompositionsaufträge
 - d) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial [z.Z. ausgesetzt]
 - e) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
 - f) Promotion und Booking im In- und Ausland [z.Z. ausgesetzt]
 - g) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
 - h) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Web-Labels/Online-Vertriebe
 - i) sonstige Projekte

C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrags.

C.4. Allgemeine Förderung

C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

D. BerechnungsgrundlagenD.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.

D.1.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

- B.1.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2.1., Punkt 3 | Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5.1., Punkt 3 | Altersausgleich für Urheber
- B.8.1., Punkt 3 | Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

beträgt:

1987	€ 2.476,40
1988	€ 2.545,58
1989	€ 2.611,72
1990	€ 2.764,33
1991	€ 3.052,26
1992	€ 3.306,61
1993	€ 3.560,97
1994	€ 3.815,32
1995	€ 3.922,15
1996	€ 4.012,19
1997	€ 4.012,19
1998	€ 4.065,61
1999	€ 4.126,65
2000	€ 4.228,40
2001	€ 4.291,98
2002	€ 4.416,44
2003	€ 4.504,78
2004	€ 4.572,33
2005	€ 4.640,93
2006	€ 4.830,00
2007	€ 5.082,00
2008	€ 5.229,00
2009	€ 5.406,80
2010	€ 5.487,93
2011	€ 5.553,80
2012	€ 5.703,74
2013	€ 5.863,41
2014	€ 6.004,11
2015	€ 6.106,17
2016	€ 6.179,46
2017	€ 6.228,88

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

B.6.1., Punkt 3 und 4 | Alterspension für Urheber
 B.7.4. und B.7.5. | Alterspension für Musikverleger

beträgt:

im Jahr	für Urheber B.6.	für Verleger B.7.
1987	€ 4.952,80	€ 19.811,20
1988	€ 5.091,17	€ 20.364,67
1989	€ 5.223,43	€ 20.893,73
1990	€ 5.528,66	€ 22.114,63
1991	€ 6.104,52	€ 24.418,07
1992	€ 6.613,23	€ 26.452,91
1993	€ 7.121,94	€ 28.487,75
1994	€ 7.630,65	€ 30.522,59
1995	€ 7.844,31	€ 31.377,22
1996	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1997	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1998	€ 8.131,22	€ 32.524,87
1999	€ 8.253,31	€ 33.013,23
2000	€ 8.456,79	€ 33.827,17
2001	€ 8.583,97	€ 34.335,88
2002	€ 8.832,88	€ 35.331,52
2003	€ 9.009,56	€ 36.038,24
2004	€ 9.144,66	€ 36.578,64
2005	€ 9.281,86	€ 37.127,44
2006	€ 9.660,00	€ 38.640,00
2007	€ 10.164,00	€ 40.656,00
2008	€ 10.458,00	€ 41.832,00
2009	€ 10.813,60	€ 43.254,40
2010	€ 10.975,86	€ 43.903,44
2011	€ 11.107,60	€ 44.430,40
2012	€ 11.407,48	€ 45.629,92
2013	€ 11.726,82	€ 46.907,28
2014	€ 12.008,22	€ 48.032,88
2015	€ 12.212,34	€ 48.849,36
2016	€ 12.358,92	€ 49.435,68
2017	€ 12.457,76	€ 49.831,04

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1987:	1,83
1988:	1,80
1989:	1,75
1990:	1,70
1991:	1,64
1992:	1,58
1993:	1,53
1994:	1,48
1995:	1,45
1996:	1,42
1997:	1,40
1998:	1,39
1999:	1,38
2000:	1,35
2001:	1,32
2002:	1,29
2003:	1,28
2004:	1,25
2005:	1,22
2006:	1,20
2007:	1,18
2008:	1,14
2009:	1,14
2010:	1,12
2011:	1,08
2012:	1,06
2013:	1,03
2014:	1,02
2015:	1,01
2016:	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 pro Jahr 2,88 % gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung.

D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 pro Jahr 0,72 % des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.

D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 maximal € 429,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).

D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Aufsichtsrat der austro mechana.

4. GESCHÄFTSBERICHT 2016

4.1. Speichermedienvergütung4.1.1. Entwicklung

Die sog. Leerkassettenvergütung, inzwischen Speichermedienvergütung, existiert seit 1981. Ihre Höhe, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen durch einen Gesamtvertrag geregelt. Seit 1. Oktober 2015 gilt der aktuelle Gesamtvertrag.

4.1.2. Tarife | bis 2001 in ATS, ab 2002 in €:

	A U D I O		V I D E O / D V D		D a t e n C D-R / R W	
	autonomer Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981 in ATS:	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 in €:	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,255	0,17

		autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art (MP3-Player, Jukeboxes u.a.)	bis 512 MB	2,25	1,50
	bis 1 GB	3,75	2,50
	* bis 4 GB	7,88	5,25
	* bis 30 GB	13,50	9,00
	* bis 60 GB	15,75	10,50
	* bis 90 GB	18,00	12,00
	* bis 120 GB	20,25	13,50
	* über 120 GB	22,50	15,00
Blue-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Stunden, 50 GB = 4 Stunden)	0,81	0,54
USB-Sticks	bis 1 GB	0,15	0,10
	bis 8 GB	0,30	0,20
	bis 16 GB	0,60	0,40
	über 16 GB	0,75	0,50
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.	bis 40 GB	4,50	3,00
	bis 80 GB	9,00	6,00
	bis 160 GB	15,00	10,00
	bis 250 GB	18,00	12,00
	bis 400 GB	22,50	15,00
	über 400 GB	30,00	20,00
Externe Multimedia-Festplatten	bis 250 GB	25,65	17,10
	bis 500 GB	29,10	19,40
	bis 750 GB	33,75	22,50
	über 750 GB	36,45	24,30
		autonomer Tarif	p/Stück
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen		3,75	2,50
Externe Speicherkarten		0,53	0,35
Festplatten		7,50	5,00
Tablets		5,63	3,75
Externe Festplatten		6,75	4,50
Smartwatches		1,50	1,00
Digitale Bilderrahmen		3,00	2,00

* Ab der Kategorie 'bis 4 GB' reduzieren sich die Tarife um ein Drittel, sofern die Speichermedien auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen (z.B. eigene Fotos und Filme) verwendet werden können.

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die austro mechna ist seit 1981 von den betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut, die Speichermedienvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge seit Bestehen werden hier aufgelistet. Ab 2003 sind die Kategorien Audio und Video für digitale Medien nicht mehr automatisch zuordenbar (Werte in Mio €).

Jahr	Audio	Video	Gesamt
1981	0,479	--	0,479
1982	0,972	0,266	1,238
1983	1,107	0,971	2,078
1984	1,105	1,540	2,646
1985	1,136	2,515	3,651
1986	1,298	3,425	4,723
1987	1,459	5,088	6,547
1988	1,710	6,040	7,750
1989	1,924	6,147	8,072
1990	2,132	7,475	9,607
1991	2,068	7,353	9,421
1992	1,690	6,486	8,176
1993	1,576	5,911	7,487
1994	1,725	6,528	8,252
1995	1,595	5,373	6,968
1996	1,504	5,566	7,070
1997	1,263	5,675	6,937
1998	1,364	5,408	6,772
1999	2,066	4,927	6,993
2000	2,657	4,418	7,075
2001	3,375	3,831	7,206
2002	7,552	3,441	10,993
2003			16,381
2004			15,897
2005			17,627
2006			15,846
2007			16,413
2008			13,214
2009			11,699
2010			9,907
2011			7,928
2012			6,618
2013			5,985
2014			6,303
2015			8,304
2016			

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Da digitale Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen geeignet sind, wird die tatsächliche Verwendung immer wieder neu erhoben, so auch 2016/17. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Aufteilungsschlüssel unter den Verwertungsgesellschaften vereinbart. Die folgende Aufteilung gilt seit 2010, ist ab 2015 aber in Verhandlung.

Die Erträge aller Speichermedien werden in einem ersten Schritt den Kategorien Audio oder Video zugeordnet.

	MCs	100,00 %	Audio analog
	Kamerakassetten	60,00 %	
	MiniDisc, DAT, etc.	100,00 %	Audio digital
	Daten CD-R	84,44 %	
	Audio CD-R	96,15 %	
	DVD	45,04 %	
	mp3	96,58 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		29,12 %	
	USB	81,29 %	
	Daten CD-R	15,56 %	Video
	Audio CD-R	3,85 %	
	DVD	54,96 %	
	mp3	3,42 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		70,88 %	
	USB	18,71 %	
	Kamerakassetten	40,00 %	
	Videokassetten	100,00 %	

In einem zweiten Schritt werden die den Kategorien Audio und Video zugeordneten Einnahmen wie folgt auf die Verwertungsgesellschaften aufgeteilt:

Audio analog	43,0 % austro mechana
	7,0 % Literar-Mechana
	44,5 % LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	5,5 % VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Audio digital	50 % austro mechana & Literar Mechana
	49 % LSG
	1,0 % VGR
Video analog und digital	14,87 % austro mechana
	13,63 % Literar-Mechana
	6,25 % LSG
	16,50 % VGR
	48,75 % werden wie folgt unter VAM, VDFS & VBK aufgeteilt:
	25,89 % VAM
	26,02 % VAM (aus Daten CD-R & DVD)
	20,86 % VDFS
	20,98 % VDFS (aus Daten CD-R & DVD)
	2,00 % VBK
	1,75 % VBK (aus Daten CD-R & DVD)

VAM – Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
 VDFS – Dachverband der Filmschaffenden
 VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den oben dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Speichermedienvergütung. Daraus werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen.

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004	5.539.322,00	3.149.733,01
2005	6.394.076,02	2.777.382,94
2006	5.848.041,43	3.238.924,76
2007	5.515.994,18	2.943.012,71
2008	4.388.902,35	2.802.188,63
2009	3.859.827,15	2.181.997,62
2010	3.395.025,38	1.934.162,83
2011	2.747.916,02	1.716.803,39
2012	2.236.540,22	1.368.919,87
2013	2.100.173,01	1.120.388,82
2014	2.231.869,57	988.149,07
2015	3.438.368,67	923.872,86
2016		1.827.398,30

4.2. Jahresabschluss SKE 2016

Die Darstellung des Jahresabschlusses gilt nach dem OGH-Entscheid vom 15.03.2017 rückwirkend für 2016. Aus der Bilanz der austro mechana GmbH wird zum 31. Dezember 2016 folgende Bilanz SKE 2016 abgeleitet:

AKTIVA in €	31.12.2015	31.12.2016
A Anlagevermögen		
EDV Software	0,00	0,00
Büroeinrichtung, Büromaschinen	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.697,33	8.676,54
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	13.546,56	2.187,42
Sonstige Forderungen	10,38	1.614,98
Verrechnung austro mechana – SKE		1.456.231,83
Kassenbestand und Bankguthaben	3.847.179,69	3.123.930,27
Gesamt	3.870.433,96	4.592.641,04
PASSIVA in €	31.12.2015	31.12.2016
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	449.887,51	642.128,18
diverse	66.349,77	351.933,39
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	52.316,49	405,61
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten	3.301.880,19	3.598.173,86
Gesamt	3.870.433,96	4.592.641,04

4.2.1. Erläuterung der Aktiva**A Anlagevermögen**

Die Positionen berücksichtigen Abschreibungen von insgesamt € 1.020,79 im Jahr 2016.

B Umlaufvermögen

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen zu fördern.

Diese Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2015	2016
Stand 1.1.	27.177,63	13.546,56
neue Vorschüsse	1.200,00	0,00
Rückzahlungen	- 14.831,07	- 11.359,14
Stand am 31.12.	13.546,56	2.187,42

Der am 31. Dezember 2016 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 5 Bezugsberechtigte dar.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE € 4.592.641,04.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2016 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen € 642.128,18. Davon entfallen € 262.511,67 auf den Bereich der E-Musik, 372.901,51 auf den Bereich der U-Musik sowie € 6.715,00 auf Allgemeine Förderungen.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung sowie für die gesetzliche Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgeldern der beiden MitarbeiterInnen SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' beinhaltet v.a. Verrechnungen mit dem Rechnungskreis der austro mechana sowie offene Abrechnungen aus 2016, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit € 3.598.173,86 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2016	3.301.880,19
Zuweisung, 50% der LKV aus 2016	1.827.398,30
Einhebungskosten	- 80.250,00
Widmungskapital	5.049.028,49
<i>Verwendung der Mittel SKE</i>	
a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung	4.500,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	1.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	6.000,00
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	2.000,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	12.000,00
Altersversorgung an 126 Urheber	588.582,00
Alterspension an 10 Musikverleger	50.592,00
	664.674,00
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	77.309,70
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	191.150,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	313.230,00
	581.689,70
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	121.189,87
Sitzungsgelder	15.024,00
Verwaltungskosten austro mechana (IT, Buchhaltung, Büroaufwand)	72.156,20
Abschreibung	1.020,79
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
Energie- und Reinigungskosten	1.715,16
EDV-Aufwand, Wartung der PC	456,00
Büroaufwand	570,00
Porto	393,02
Fachliteratur	341,14
Geldverkehrsspesen	422,55
Reisespesen der Ausschüsse	303,04
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	2.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	637,13
	216.228,90
Verwendung der Mittel SKE	1.462.592,60
<i>Erträge</i>	
Finanzergebnis 2016	3.981,83
Sonstige Erträge	0,00
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	7.756,14
Erträge	11.737,97
Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2016 wie folgt:	
Widmungskapital am 1.1.2016	5.049.028,49
Mittelverwendung SKE	- 1.462.592,60
Erträge	+ 11.737,97
Widmungskapital am 31.12.2016	3.598.173,86

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen € 578.286,- auf den Altersausgleich für 124 Urheber und € 10.296,- auf die Alterspension für 2 Urheber.

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf, die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind (Kostenzurechnung in der austro mechana für EDV, Buchhaltung, Hausgemeinkosten etc., Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte etc.).

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von 3.598.173,86 als Saldo.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2016

Der Beirat der austro mechana hat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann.

Den Positionen der sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten ist jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt, jenen der kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2016 unter Vorbehalt beschlossenen Förderungen.

Soziale Einrichtungen	Budget 2016	Verwendung 2016
Zuschüsse zur Existenzsicherung	9.600,00	4.500,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	25.000,00	1.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	9.000,00	6.000,00
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.000,00	2.000,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	25.000,00	12.000,00
Altersversorgung Urheber	580.000,00	588.582,00
Alterspension Verleger	55.000,00	50.592,00
Soziale Zuschüsse gesamt	706.600,00	664.674,00
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2016	Bewilligung 2016
Allgemeine Förderungen	110.000,00	77.309,70
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	280.000,00	191.150,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	420.000,00	313.230,00
Kulturförderungen gesamt	810.000,00	581.689,70

Verwaltungskosten SKE	Budget 2016	Verwendung 2016
Personalaufwand SKE	135.000,00	121.189,87
Sitzungsgelder	25.000,00	15.024,00
Verwaltungskosten AUME	80.000,00	72.156,20
Sonstige Kosten	16.000,00	7.858,83
Verwaltungskosten gesamt	256.000,00	216.228,90
SKE gesamt	1.772.600,00	1.462.592,60

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2016 unter dem vom Beirat austro mechana beschlossenen Budgetansatz geblieben. Das im Rechnungskreis SKE verbleibende Widmungskapital dient als Reserve für Zuschüsse und Förderungen kommender Jahre.

Wien, am 11. Mai 2017

DER AUFSICHTSRAT AUSTRO MECHANA



KR Johann Ecker



Edith Michaela Krupka-Dornaus



Prof. Robert Opratko



Peter Michael Vieweger



Silke Michel



Gisela Vitek

4.3. Bestätigungsvermerk

An die
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bericht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses SKE zum 31. Dezember
2016

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Mai 2016 der AUSTRO-MECHANA wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Auf Grund dieser Wahl wurden wir beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 vorzunehmen. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet ist.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir können daher bestätigen, dass aufgrund der bei dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2016 nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet wurde.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA zum 31. Dezember 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA).

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters der AUSTRO-MECHANA für den Rechnungsabschluss

Der gesetzliche Vertreter der AUSTRO-MECHANA ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rechnungskreises vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachte, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Prüfung umfasst keine Zusicherung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Als Teil einer Prüfung des Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wien, am 8. Juni 2017

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Gerhard Marterbauer
Wirtschaftsprüfer




Mag. Christof Wolf
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB analog zu beachten.

5. FÖRDERUNGEN DER SKE ZU KULTURPROJEKTEN 2016

5.1. Allgemeine Förderungen **€ 77.309,70**

Donau-Universität Krems, Stiftungsprofessur Urheberrecht	€ 6.250,00
GESAC, Beitrag 2016	€ 6.174,11
ÖMZ – Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2016	€ 50,91
ORF Niederösterreich, Pilotsendung 'Frisch aus NÖ'	€ 4.834,68
Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2016	€ 40.000,00
Stargate Group GmbH : Beitrag zu Amadeus 2016, 'Songwriter des Jahres'	€ 20.000,00

5.2. Förderungen zur ernsten Musik **€ 191.150,-**

5.2.1. Tonträgerförderungen und SKE Sommerstudios € 9.800,-

Ensemble Plus, 4CD-Box 'Ensemble Plus – Aufnahmen im ORF Vorarlberg'	€ 2.000,-
La Musa Records : Bernadette Zeilinger, CD	€ 1.500,-
Lang Bernhard, CD 'Plus Minus'	€ 1.250,-
Lin Yedda, LP 'Liquid Suite'	€ 1.000,-
MIR 8, LP 'Perihelion'	€ 1.000,-
P.E.I. Trio, Albumproduktion	€ 500,-
snim Verein, Jubiläums-CD 'das kleine symposion'	€ 2.550,-

5.2.2. Aufführungsförderungen € 115.250,-

Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2016	€ 2.000,-
Aspekte Salzburg, Aspekte-Festival 2016	€ 3.000,-
Bludenzer Tage zeitgemäßer Musik, Festival 2016	€ 1.500,-
Canto Crudo, Electric Orpheus Academy und Projekte 2016	€ 3.000,-
Duo Stump-Linshalm : Alexander Stankovski, Christoph Herndler	€ 1.000,-
Echoraum Wien, Konzerte 2016	€ 12.000,-
Ensemble Zeitfluss, Konzerte 2016	€ 2.500,-
God's Entertainment Verein, 'Real Deal Festival' 2016	€ 2.500,-
IGNM Österreich, Bundesländer-Projekte 2016	€ 9.000,-
IGNM Oberösterreich, Projekte 2016	€ 750,-
IMA Institut für Medienarchäologie, Festival 'IMAKusmonium' 2016	€ 2.000,-
Impuls - Verein zur Vermittlung zeitgen. Musik, Projekte 2017 inkl. 'Ulysses'	€ 15.000,-
IZZM Verein, Konzerte 2016/2017	€ 2.500,-
Jeunesse Musikalische Jugend Österreich, 'Fast Forward' und Konzerte 2016/2017	€ 3.000,-
Klangspuren Schwaz, Festival 2016	€ 5.000,-
Klement Katharina : Klavierfestival 2017	€ 3.000,-
n:eam Netzwerk europäisch avancierter Musik, 'Landgänge' 2016	€ 1.000,-
Nussbaumer Georg, Installation 'Winterreise'	€ 2.500,-
Open Music, Konzerte 2017	€ 2.000,-
Phace Contemporary Music, Konzerte 2016	€ 12.000,-
Reconsil Verein, 4 Konzerte 2016	€ 2.500,-
Schallfeld Kulturverein, Konzerte 2017	€ 4.000,-
Small Forms Verein, Konzerte 2016	€ 2.000,-
snim Verein, 'Das kleine Symposion' 2016	€ 1.500,-
SP CE Verein, Festival 'shut up and listen' 2016	€ 3.000,-
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2016	€ 2.000,-
The Acousmatic Project, Festival & Workshop 2016	€ 2.500,-
Tiroler Ensemble für Neue Musik, Konzerte 2016	€ 2.000,-
Turba Verein, Konzertreihe 'Wow! Signal!' 2016	€ 1.000,-
Unsafe & Sounds Verein, Festival 2016	€ 3.500,-
V'El:ak Verein, 'Velak Export', 1. Halbjahr 2016	€ 2.000,-
Verein Neue Musik im Kirchenraum, 'Call for Projects' Konzerte Herbst 2016	€ 2.000,-
Windkraft Kapelle für Neue Musik, Konzertreihe 'Die Himmlische Stadt' 2016	€ 2.000,-

5.2.3. Förderung von Kompositionsaufträgen € 61.600,-

Akademie St. Blasius : Andreas Trenkwalder, 'Tigerenten Adventures'	€ 1.000,-
Aufführungen Neuer Musik Verein, 'cercle – Konzertreihe für Neue Musik' 2016	€ 4.000,-
Blassnig Katharina, 'Gabriel' für Ensemble Wiener Collage	€ 800,-
Chroma Verein : Paul Skrepek, 'Herzkasperlmaschine' für Oper 'Nemesis'	€ 1.000,-
Company of Music Ensemble : Bernd Richard Deutsch, 'Lingua'	€ 1.500,-
De La Cuesta Daniel, 'Enso' für Ensemble Reconsil	€ 1.500,-
Eberhard Alexander J., 3 Werke 2016	€ 1.200,-
Ensemble Wiener Collage : Hanke, Lauermann, Resch, Del Valle, Hellmich	€ 3.000,-

Kaiser Alexander, 'Freie Radikale' für True Lobster Ensemble	€	1.000,-
Klangforum Wien : B. Furrer, B. Gander, E. Schimana	€	7.500,-
Koglmann Franz, 'Fruits of Solitude' für das Ensemble XX. Jahrhundert	€	1.000,-
Lercher Daniel, 7 Kompositionen für 'Sonic Interventions'	€	2.100,-
Les Roses Sauvages : Judith Unterpertinger	€	1.500,-
Moosbrugger Alexander, 'restaurer qc' für Quatuor Diotima	€	1.500,-
Nachtmann Clemens, 'röhren' für 'die andere saite', Werk für Ensemble Schallfeld	€	1.500,-
Netzzeit : P. Jakober, M. Kranebitter, 'Echotecture'	€	4.000,-
Phace Contemporary Music : W. Schurig, H. Kerschbaumer, W. Mitterer	€	6.000,-
Pieniek Grzegorz, 'After Midnight'	€	1.500,-
Ressi Christof, Auftragswerk 'GIF frenzy'	€	1.000,-
Retinsky Alexey, Werk für Zither, Kantele und Guzheng	€	1.000,-
Riederer Fernando, 3 Kompositionen, 1. Halbjahr 2016	€	1.500,-
Schellander Matija, 'Nein Nine' für Ensemble Pneuma	€	1.000,-
Schiller Christian F., 3 Projekte 2016	€	2.000,-
Sirene Operntheater Wien : C. Dienz, S. Vosecek, H. Löschel, K. Tornquist	€	4.000,-
Sonus Internationale Musikwerkstatt : Gunter Schneider, Composer in Residence	€	1.500,-
Stark Jonathan, Liederzyklus für Klavier/Gesang 2017, NYC	€	1.500,-
Stump-Linshalm Petra, 'Blanda'	€	1.000,-
Trobollowitsch Andreas, 'composedconfusion' und 'pitanga'	€	1.000,-
Trobollowitsch Andreas, 'hecker #2 (versao tropical)'	€	1.000,-
Winkler Gerhard E., 'Anamorph VIII'	€	1.500,-
Wolfson Jaime, 'Eterna IV'	€	2.000,-
5.2.4. Kleinlabelförderungen	€	4.500,-
Col Legno, Label & Releases 2016	€	3.000,-
God Records, Label & Releases 2016	€	1.500,-

5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik **€ 313.230,-**

5.3.1. Tonträgerförderungen	€	136.930,-
4Bit Studio : Troyer Ulrich, 'Songs for William 3'	€	1.800,-
Acorne Nick, Album	€	1.800,-
Add On Orchestra, CD	€	1.800,-
Affine Records : Wandl, Debutalbum 'It's all good tho'	€	1.800,-
Alma, Album 'Alma V' – Remixes	€	600,-
Bass Entertainment KG : Johann Sebastian Bass, Digital-EP 'Dogma'	€	900,-
Brot & Sterne, Album 'Tales of Herbst'	€	1.800,-
Chill-III, EP 'Trieb:Werk'	€	800,-
Cisco Pema, Album 'Cisco Pema'	€	1.500,-
cons4you GmbH : Soulaitaire, Album 'I believe in rainbows'	€	1.200,-
Coperniquo, Album	€	1.800,-
Couscous & Boris Hauf, CD 'Eisen'	€	1.800,-
Cut Surface : Bruch, Album 'The Lottery'	€	1.800,-
Dandario, EP 'Friction Less'	€	840,-
Das Kammerer Orkoster, Album	€	1.800,-
Dead End Friends, Album 'Wrench'	€	1.500,-
Delphy Entertainment Rekords : Martin PHILADELPHY, Album 'Heavy Breakfast'	€	1.800,-
Dubble Standart, Album 'Dub Realistic'	€	1.800,-
Duo Vakkordeonoline, Album 'altre storie'	€	1.800,-
Einbaum, Album 'Einbaum'	€	1.500,-
Elektro Guzzi, EP 'Parade'	€	1.000,-
Entrainment, Album 'Entrainment'	€	1.200,-
Fettkakao : La Sabotage, EP 'Rabengasse / Mad'	€	750,-
Fin Records : Fin, EP	€	840,-
Fragments of an Empire, Album 'Exil'	€	1.600,-
FS:eins, Album 'FS:eins'	€	1.500,-
Grabher Magdalena, Debutalbum 'Grey Dress'	€	1.800,-
Haselwanter Daniel Band, Album	€	1.800,-
Havlicek / Dickbauer / Stippich, Album 'Vienna Folk'	€	1.200,-
Hella Comet, Album 'Locust Valley'	€	2.400,-
Hi5, Album 'Fünf'	€	1.800,-
Honigdachs Verein : Mostheadz, Album 'Direkt aus der Brennerei'	€	1.800,-
I'm A Sloth, Album 'Bosom'	€	1.800,-
Indian Air, Album	€	1.800,-
Ink Music : Garish, Album 'Komm schwarzer Kater'	€	2.500,-
Jahson The Scientist, EP 'The Season'	€	840,-
Karlbauer Klaus, Album 'Music for Stacheldraht'	€	1.800,-

Kartenhauskörper, Album 'Du riechst jedes Mal anders'	€ 1.800,-
KIM Verein, Compilation 'Wilhelmine Show me the No No No'	€ 600,-
Klio, Debutalbum 'Klio'	€ 2.000,-
Ko.Ax, Album	€ 1.800,-
Kostron Georg und sein Manager, Album 'DaDaPunk'	€ 2.000,-
Leap Records : Wirth / Scheibein, EP	€ 840,-
Led Bib, Album	€ 1.800,-
Lepenik Robert, Album 'Antilope'	€ 1.200,-
Lichtenberger Bozoki Imre : Proletenpassion All-Stars, 'Proletenpassion 2015 FF'	€ 1.800,-
Lintu, Debutalbum 'Circles'	€ 1.700,-
Mally Oliver, Album 'live'	€ 1.200,-
Masha Dabelka, EP- & Onlineproduktion	€ 960,-
MG3 feat. Tim Collins, Album 'Out & Across'	€ 1.800,-
Mieux, Online-Produktion 'Music is Pain'	€ 960,-
Muscle Tomcat Machine, Album	€ 1.500,-
Musser & Schwamberger, Album 'Schöne und schiache Lieder'	€ 1.800,-
Nagl Max, Album 'Exit in Fahrtrichtung'	€ 1.300,-
Nagl Max Ensemble, Album 'Live At Porgy & Bess Vol. II'	€ 1.440,-
Ni, Album 'Dedoda'	€ 1.000,-
Nucleus Mind, Album 'Amygdala'	€ 2.000,-
Oh-Fi, Album 'appsolutism'	€ 350,-
Orchester 33 1/3, Doppel-LP 'Orchester 33 1/3'	€ 2.400,-
Pangani, Album 'In the Moment'	€ 1.800,-
Plut Paul, Album 'Lieder zum Tanzen und Sterben'	€ 1.800,-
Pomelo : DL/MS, EP	€ 750,-
Porn To Hula, Album 'Big Cups And Refills'	€ 1.800,-
Ratrock Tot Sint Jans, Album 'The Universe'	€ 1.200,-
Rock is Hell Records : Bulbul, 'Hilfreich Seit 1996', 10 x 7" + Bonus 7"	€ 2.000,-
Sass Jon, Online-EP 2016	€ 960,-
Schwarz Gina Unit feat. Jim Black, Album 'Woodclock'	€ 2.000,-
Shake Stew, Album 'The Golden Fang'	€ 1.500,-
Siluh Records : Half Girl, Debutalbum 'All Tomorrow's Monsters'	€ 1.800,-
Siluh Records : Mile Me Deaf, 7" 'Blow out'	€ 600,-
Siluh Records : Mile Me Deaf, Album 'Alien Age'	€ 2.000,-
Siluh Records : 2LP-Sampler 'Aber der Sound is gut'	€ 1.800,-
Sluff, EP 'Constructions'	€ 840,-
Synesthetic Octet, Album 'Rastlos Remixes'	€ 800,-
Texta, Album 'nichts dagegen, aber'	€ 2.400,-
The Nest, Album 'Performing at Zwingli-Kirche'	€ 1.200,-
Tiefenthaler Ernst (Ernesty International), Album 'Welt'	€ 2.400,-
Torso, Album	€ 1.800,-
Totally Wired Records : Crystal Soda Cream, Album 'Work & Velocity'	€ 1.500,-
Trio akk:zent, Album 'sweet desert'	€ 1.800,-
Trio Now!, Album 'Live at Konfrontationen Nickelsdorf'	€ 1.200,-
Trio Trara, Debutalbum 'Film Still'	€ 1.800,-
Tröndle Angela, Album 'Angela Tröndle & Pippo Corvino'	€ 1.500,-
Vasilic Nenad Trio, Album 'Wet Paint'	€ 2.400,-
Vassilev Angel Unit, Album	€ 1.800,-
Waxolutionists, Album 'The Big Butter, Part 1'	€ 1.800,-
Wohnzimmer Records : The Boys You Know, Album 'Elephant Terrible'	€ 1.800,-
Yoshi Records : Buffered Multiple, EP 'Buffer 03'	€ 360,-
Zeitdieb, 12"	€ 1.200,-
Zur Wachauerin, Album 'Ka gmahde Wiesn'	€ 1.200,-
5.3.2. Aufführungsförderungen	€ 113.500,-
Chelsea, Konzerte 2016	€ 6.000,-
Chmafu Nocords, Interpenetration Konzertreihe & Festival 2016	€ 2.400,-
Comrades GmbH, Waves Vienna Festival 2016	€ 4.000,-
Fat Tuesday Verein, Jazzwerkstatt Graz Festival & Shortcuts 2016	€ 4.000,-
Forum Stadtpark, Konzerte 2016	€ 2.400,-
GamsbART Verein, Austrian Soundcheck 2016	€ 2.400,-
Grrrls Kunstverein, Konzerte 2017	€ 1.200,-
Grrrls Kunstverein, Konzerte 2016	€ 1.200,-
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 2017	€ 2.500,-
Kasumama Verein, Kasumama Afrika Festival 2016	€ 1.000,-
Klangfestival Gallneukirchen Kulturverein, Klangfolger #alteNähstube 2016	€ 2.000,-
Kulturlabor Stromboli, Konzerte 2016	€ 2.400,-
Narrendattel Kulturverein, Mund.Art.Wien-Festival 2016	€ 2.400,-
Narrendattel Kulturverein, Der Musikalische Adventkalender 2016	€ 4.000,-
Olliwood Productions, Walking Concerts #19-#23	€ 1.800,-
Open Air Ottensheim Verein, Festival 2016	€ 3.000,-
P.M.K. Plattform mobile Kulturinitiativen, Konzerte 2016	€ 6.000,-

Porgy & Bess, Konzerte 2017	€	10.000,-	
RAA – Rhizome Audioart Association, Konzerte rhiz 2016	€	4.800,-	
Roxor Rockstore e.U., Festival 'Rock den See' 2016	€	1.800,-	
Sessionwork Records, Sessionwork Festival 2016	€	2.000,-	
Spielboden Kulturveranstaltungs GmbH, Konzerte 2016	€	4.800,-	
Stockwerkjazz Graz, Konzerte 2016	€	3.600,-	
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2016	€	3.000,-	
Theater am Spittelberg Kulturverein, Konzerte Sommerbühne 2016	€	2.000,-	
Theater am Spittelberg Kulturverein, Konzerte Sommerbühne 2017	€	2.000,-	
VEIM Verein, Monday Improvisers Sessions 2016	€	1.800,-	
Verein Impro Jazzgalerie Nickelsdorf, Konfrontationen 2016	€	4.800,-	
Verein O.R.F., Hotel Pupik 2016	€	3.500,-	
Vienna Acts Verein, Festival 'Salam Orient' 2016	€	1.200,-	
V:NM Verein : V:NM Festival 2017 & Styrian Improvisers Orchestra 2017	€	4.000,-	
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2016	€	6.000,-	
Werk02 Verein, 12teilige Konzert- und Veranstaltungsreihe 2016	€	1.500,-	
Werk02 Verein, 12teilige Konzert- und Veranstaltungsreihe 2017	€	3.000,-	
Wien im Rosenstolz Kulturverein, Wien im Rosenstolz – Landpartie 2016	€	2.000,-	
Wien im Rosenstolz Kulturverein, Wien im Rosenstolz – Landpartie 2017	€	3.000,-	
5.3.3. Kompositionsförderungen			€ 2.700,-
Troyer Ulrich, 'Dolomite Dub'	€	1.200,-	
Wenger Clemens, 'Schweinslunch', 'Vom Schweinernen', 'Sonus Gruntzus Enormus'	€	1.500,-	
5.3.4. Kleinlabelförderungen			€ 20.300,-
Affine Records, Label & Releases 2017	€	2.500,-	
Cracked Anegg Records, Label & Releases 04/2016 bis 04/2017	€	2.400,-	
Interstellar Records, Label & Releases 2016	€	3.600,-	
Luv Shack Records, Label & Releases 2016	€	1.000,-	
Noise Appeal Records, Label & Releases 2016	€	2.400,-	
Numavi Records, Label & Releases 05/2016 bis 05/2017	€	2.400,-	
Sevenahalf Records, Label & Releases 2016/2017	€	3.600,-	
Ventil Records, Label & Releases 2016	€	2.400,-	
5.3.5. Promotionförderungen			€ 21.300,-
12 Minutes LIVE Verein, monatliche Livesendung '12 Minutes Live' 2016 auf OKTO	€	3.300,-	
Austrian Music Export / Mica, Exportaktivitäten 2017	€	15.000,-	
They Shoot Music Don't They Verein, Jahresförderung 2016	€	3.000,-	
5.3.6. Förderung von Organisationen			€ 11.000,-
Austrian Music Export / Öst. Musikfonds, Büro Teilfinanzierung 2017	€	5.000,-	
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahresförderung 2016	€	6.000,-	
5.3.7. Fortbildungsförderungen			€ 7.500,-
FH Kufstein Tirol Int. Business School, Stipendien f. Lehrgang Musikwirtschaft 2016	€	2.700,-	
Klinger Florian, Studium in New York 2016/2017	€	4.800,-	

5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	2015	2016
Allgemeine Förderungen	€ 80.606,99	€ 77.309,70
Förderungen zur ernsten Musik	€ 230.750,00	€ 191.150,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 323.270,26	€ 313.230,00
Summe der Kunst- und Kulturförderungen	€ 634.627,25	€ 581.689,70

©2017

austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH

Soziale und kulturelle Einrichtungen

SKE | Ungargasse 11 | 1030 Wien
T (01) 71 36 936 | **F** (01) 717 87 659

markus.lidauer@aume.at
silke.michel@aume.at

www.ske-fonds.at